
Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 022.32

Datum: 21.06.2022



SITZUNGSVORLAGE

TOP 2: Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	28.06.2022	2	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift der Sitzung vom 24.05.2022 wird genehmigt.

Sachverhalt:

Die Niederschrift der Sitzung vom 24.05.2022 wird dem Gremium beigelegt zur Kenntnis gegeben.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Niederschrift der Sitzung vom 24.05.2022

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 965.00; 625.01/Bü

Datum: 08.06.2022



SITZUNGSVORLAGE

Bodenrichtwerte zum Stichtag 1.1.2022 und Grundsteuerreform 2025 - Bericht und Informationen

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	28.06.2022	3	Information

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hirrlingen hat mit Beschluss am 23.02.2021 die Geschäfte des Gutachterausschusses zum 01.07.2021 an den gemeinsamen Gutachterausschuss der Stadt Rottenburg a.N. übertragen. Eine wesentliche Aufgabe des gemeinsamen Gutachterausschusses war die Ermittlung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 (Hauptfeststellung) und die Übermittlung bis zum 30. Juni 2022 an das Landesamt für Geobasisdaten und Landentwicklung (LGL).

Der gemeinsame Gutachterausschuss konnte den engen Zeitplan einhalten. Die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Hirrlingen am 19.05.2022. Die Bodenrichtwerte dienen als Basis für die künftige Bodenwertbesteuerung.

Herr Krug, Leiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, wird in der Sitzung die Arbeit des gemeinsamen Gutachterausschusses vorstellen und zu den weiteren Schritten und Aufgaben, die auf die Grundstückseigentümer ab 01.07.2022 zukommen werden, näher eingehen.

Finanzielle Auswirkung:

- Keine -

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 211.22; 022.32/Bü

Datum: 13.06.2022

SITZUNGSVORLAGE

Grund- und Gemeinschaftsschule - Schulhoferneuerung

hier: Vorstellung Variante und Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Maßnahme

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	24.05.2022	4	Beschlussfassung
Gemeinderat	öffentlich	28.06.2022	4	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erneuerung des Schulhofes bei der Grund- und Gemeinschaftsschule entsprechend der aktualisierten Variante „Flusslauf“ mit Stand 08.06.2022.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2023 einzustellen.
3. Für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen“ wird als Projektskizze die Sanierung/Neugestaltung des Schulhofes der Grund- und Gemeinschaftsschule eingereicht und bei Auswahl die entsprechenden Förderanträge gestellt.
4. Die Maßnahme wird bei Erhalt der Zuwendungen umgehend umgesetzt.

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 24.05.2022 wurde dem Gremium 3 mögliche Varianten für eine Neugestaltung des Schulhofes vom Architekturbüro Schillinger vorgestellt. Im Ergebnis hat sich eine Lösung der Variante „Flusslauf“ mit den schallabsorbierenden Bäumen aus der Variante „Kreise“ abgezeichnet. Zusätzlich wurde eine Reduzierung der Flächen des Kunststoffbelages angeregt.

Herr Schillinger hat diese Veränderungen in die Variante „Flusslauf“ einfließen lassen und 3 weitere ovale Baumsitzbänke eingearbeitet.

Durch die Reduzierung des Kunststoffbelages konnte eine Kosteneinsparung von 26.770 € erreicht werden. Ein zusätzlicher Baum und 3 Sitzbänke sind hierbei ebenfalls berücksichtigt.

Die überarbeitete Planung wird in der Sitzung von Herrn Schillinger vorgestellt und erläutert.

Der Gemeinderat sollte nach Möglichkeit entscheiden, ob auf dieser Grundlage das Büro Schillinger die Detailplanung der Platzgestaltung vornehmen soll. Die Detailplanung ist für einen möglichen Förderantrag notwendig.

Finanzielle Auswirkung:

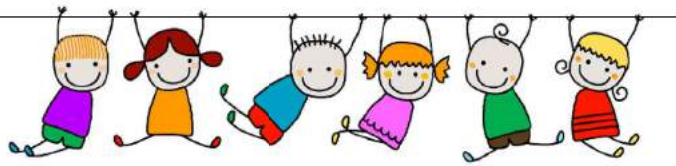
Die Kostenschätzung für eine Umsetzung nach der überarbeitenden Variante „Flusslauf“ beträgt rd. 415.000 €. In der Finanzplanung 2022-2025 ist die Maßnahme bisher nicht berücksichtigt. Eine Verwirklichung im Jahr 2023 ist nur durch Verschiebung anderer Maßnahmen in die Folgejahre oder mit Fördergelder des Bundes und Landes möglich. Die Verwaltung wird daher nach Fördermöglichkeiten Ausschau halten und eine Bewerbung an das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ richten, sofern die Maßnahme unter die Fördervoraussetzungen fällt.

Anlagen:

Übersicht Kostenberechnungen - Stand: 08.06.2022

Variante 2 Flusslauf - Stand: 08.06.2022

Neuplanung Schulhof Gemeinde Hirrlingen - Variante "Flusslauf"



Allgemein

Der Schulhof der Grund- und Gemeinschaftsschule der Gemeinde Hirrlingen weist rund 1000 m² auf. Wo bisher eine Asphaltfläche zu finden ist, soll in Zukunft ein vielfältiges Mosaik aus Aktionsbereichen und unterschiedlichen Aufenthaltszonen zu finden sein. Das Ziel der Umgestaltung ist es, den Schulhof zu einem naturnahen und abwechslungsreichen Aufenthaltsort zu gestalten, der die Bewegungsfreude und Kreativität der Kinder fördert und zugleich Ruheinseln schafft. Die Grünflächen und Bäume sorgen für ein angenehmes Mikroklima auf dem Schulhof. Im Sommer wird ein Überhitzen des Schulhofes vermindert außerdem senken die Bäume und Grünflächen die Lärmbelastung während des Unterrichts und regen zur Bewegung in den Pausen an. Ziel ist es, heimische Baumarten zu pflanzen, die im Sommer kühle, schattige Plätze spenden.

Entwurfsidee

Der Entwurf „**Flusslauf**“ basiert auf der Idee, dass organisch verlaufende Formen das Erscheinungsbild prägen und so den natürlichen Weg eines Flusses verkörpern. In der Mitte des Schulhofes befindet sich eine Baum Insel, die zum kreativen Spielen und Verweilen einlädt. Neue Spielelemente wie das Baumstamm-Mikado und die Trampoline sorgen für eine abwechslungsreiche und vor allem bewegungsfördernde Gestaltung der Pausen. Ziel des Entwurfes ist es, dem Schulhof eine möglichst natürliche und naturnah Formensprache zu geben, in der sich Kinder wohlfühlen.

Pflastersteine

Das Pflastersystem mit seinen gebrochenen Ecken und Kanten verleiht dem Schulhof einen ganz eigenen, natürlichen Charme. Die Steine passen sich seinem Umfeld perfekt an und inspirieren zu Kreativität und freier Gestaltung, zudem sind sie robust und pflegeleicht. Die Flächen sind nicht versiegelt, sie schaffen ein gutes Klima und Regenwasser kann nahezu ungehindert versickern. Eine helle Farbauswahl der Pflastersteine beeinflusst positiv das Mikroklima auf dem Schulhof, ein übermäßiges Erhitzen wird an heißen Sommertagen dadurch verhindert.

Fugenloser Fallschutzboden/Kunststoffbelag

Der fugenlose Kunststoffbelag eignet sich auf dem Schulhof hervorragend im Bereich der vorgesehenen Trampoline als Fallschutz aber auch für Ball- und Hüpfspiele ist er dank seiner hohen Elastizität, seiner fugenlosen Oberflächenstruktur und der verminderten Rutschfähigkeit, der perfekte Untergrund. Die Fantasie der Kinder wird durch den farbigen Bodenbelag angeregt. Durch seine hohe Wasserdurchlässigkeit kann er schon bald nach einem Regenguss wieder genutzt werden. Der Belag weist eine hohe Lebensdauer und optimale Eigenschaften in Bezug auf Nutzung und Pflege auf.

BVH 2203 - Schulhof Hirrlingen
Gesamtübersicht
Kostenberechnungen nach DIN 276/18-12 vom 08.06.2022

Kostengruppe	Leistungs- bereiche	Baumaßnahmen	Variante 01 Kreise	Variante 02 überarbeitet Flusslauf	Variante 03 Mikado	Variante 04 Nur Pflaster	Variante 05 Nur Asphalt	Variante 06 Nur Deckschicht Asphalt
100		Grundstück						
200		Herrichten und Erschließen						
300		Bauwerk - Baukonstruktion						
400		Bauwerk - Technische Anlagen						
	21	Baureinigung	630 €	630 €	630 €	630 €	630 €	- €
	22	Außenanlagen	255.379 €	256.995 €	270.754 €	185.451 €	158.611 €	39.600 €
	23	Gärtner	8.744 €	6.786 €	5.175 €	2.530 €	2.530 €	- €
	24	Arbeiten Bauhof/Hausmeister	3.790 €	3.790 €	3.790 €	3.790 €	3.790 €	3.790 €
	25	Markierungsarbeiten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
500		Außenanlagen	268.543 €	268.201 €	280.349 €	192.401 €	165.561 €	43.390 €
100-500		Zwischensumme Netto	268.543 €	268.201 €	280.349 €	192.401 €	165.561 €	43.390 €
730	70	Architekt	49.420 €	49.480 €	51.323 €	37.470 €	32.990 €	10.600 €
730	78	Bodengutachten	6.350 €	6.350 €	6.350 €	- €	- €	- €
730	76	SV - Spielgeräteprüfer	1.900 €	1.900 €	1.900 €	- €	- €	- €
700		Baunebenkosten aus Baukosten 200 - 500	57.670 €	57.730 €	59.573 €	37.470 €	32.990 €	10.600 €
		Summe gesamt Netto	326.213 €	325.931 €	339.922 €	229.871 €	198.551 €	53.990 €
		zuzüglich 19% MwSt	61.980 €	61.927 €	64.585 €	43.675 €	37.725 €	10.258 €
		Summe gesamt Brutto	388.193 €	387.858 €	404.507 €	273.546 €	236.276 €	64.248 €

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 211.22/Bü

Datum: 09.06.2022

SITZUNGSVORLAGE

Grundschule - Akustische Sanierung und Erneuerung der Elektronik hier: Vergaben

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	28.06.2022	5	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Die Malerarbeiten werden an die Fa. Malerwerkstätten Post GmbH, Bismarckstraße 134, 72072 Tübingen zum Brutto-Angebotspreis von 48.303,05 € vergeben.
2. Die Trockenbauarbeiten werden an die Fa. Stuckateur Seel, Maieräckerstraße 19, 72108 Rottenburg, zum Brutto-Angebotspreis von 60.681,67 € vergeben.
3. Die Elektroarbeiten werden an die Fa. Zug, Teichstraße 7, 72108 Rottenburg, zum Brutto-Angebotspreis von 243.451,78 € vergeben.

Sachverhalt:

In öffentlicher Sitzung am 29.09.2020 hat die Verwaltung die Situation in der Grundschule in Bezug auf Akustik und mangelnder Elektroinstallation aufgezeigt. Der Gemeinderat hat daraufhin die Planungsleistungen an das Architekturbüro Schillinger Architekten aus Rottenburg vergeben.

Gleichzeitig hat die Verwaltung einen Antrag nach dem Schulbauförderprogramm 2021 des Landes Baden-Württemberg gestellt. Dieser wurde mit Bescheid vom 27.12.2021 in Höhe von 150.000 € bewilligt.

Anfang des Jahres 2022 wurden zusätzlich Mittel aus dem Ausgleichstock in Höhe von ebenfalls 150.000 € beantragt. Der Antrag ist noch in Bearbeitung. Eine Entscheidung ist Anfang Juli zu erwarten.

Für die Maßnahme sind Arbeiten nach der Kostengruppe 300-Baukonstruktion mit den Gewerke Maler, Trockenbau und Türen erforderlich.

Nach der Kostengruppe 400-Technische Anlagen sind die Gewerke Elektrische Anlagen und fernmelde- und informationstechnische Anlagen zu erneuern.

In Absprache mit der Schulleitung werden die Maßnahmen weitestgehend außerhalb des Schulunterrichts stattfinden. Wegen der Auslastung der Firmen wird mit den Arbeiten im Januar 2023 begonnen werden und im Sommer 2023 zum Abschluss gebracht werden.

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Schillinger jeweils Angebote eingeholt.

1. Malerarbeiten

Insgesamt wurden 8 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert, worauf 3 Angebote eingegangen sind.

Das günstigste Angebot wurde von der Fa. Post aus Tübingen mit der geprüften Bruttoangebotssumme von 48.303,05 € abgegeben.

Lfd. Nr.	Firma/Bieter	Bruttosumme	%
1	Fa. Post, Tübingen	48.303,05 €	100,0
2	Bieter	57.527,22 €	119,1
3	Bieter	62.688,25 €	129,8

Alle Angebote konnten zur Wertung zugelassen werden.

Ausschlussgründe sind nicht zu erkennen.

2. Trockenbau

Insgesamt wurden 3 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert, worauf 1 Angebot eingegangen ist.

Das Angebot wurde von der Fa. Seel aus Rottenburg a.N. mit der geprüften Bruttoangebotssumme von 60.681,67 € abgegeben.

Lfd. Nr.	Firma/Bieter	Bruttosumme	%
1	Fa. Seel, Rottenburg	60.681,67 €	100,0

Das Angebot konnte zur Wertung zugelassen werden.

Ausschlussgründe sind nicht zu erkennen.

3. Türen

Insgesamt wurden 5 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert, worauf kein Angebot eingegangen ist.

Die Ausschreibung wurde somit aufgehoben und wird zu gegebener Zeit nochmals eingeleitet.

4. Elektro

Das Gewerk Elektro umfasst zum einen die Elektroinstallation und fernmelde- und informationstechnische Anlagen.

Ein Fachplaner für eine erforderliche Vorplanung konnte trotz mehrfacher Anfragen nicht gefunden werden. Die Fa. Zug hat nach einer Begehung des Gebäudes die Fachplanung selbst vorgenommen und ein Angebot für alle Elektrogewerke eingereicht. Die Fa. Zug hat bereits die Elektroarbeiten am Querbau (gelber Anbau) durchgeführt und hat Kenntnisse über die vorhandene sehr komplexe Installation im gesamten Schulgebäude.

Das Angebot der Fa. Zug in Höhe von insgesamt 243.451,78 € beinhaltet wie gesagt die Fachplanung und die Gewerke „Elektroinstallation“ sowie „fernmelde- und informationstechnische Anlagen“.

Mit dieser Maßnahme wollen wir auch das Thema Digitalisierung an der Schule zum Abschluss bringen.

Der Gemeinderat wird gebeten, die Vergaben zu tätigen.

Finanzielle Auswirkung:

Nach derzeitiger Kostenschätzung fallen für die Maßnahme rd. 435.000 € an. Im Haushaltsplan 2022 stehen für Sanierungsmaßnahmen an der Schule 450.000 € zur Verfügung. Aufgrund der zeitlichen Verschiebung der Umsetzung ins Jahr 2023 wird die Verwaltung die Mittel im Haushaltsplan 2023 erneut veranschlagen.

Anlagen:

Submissionsergebnisse (nicht-öffentlich)
Kostenschätzung (Stand: 10.06.2022)

BVH 2010 - Akustische Sanierung mit Elektro und Digitalisierung - Schule Hirrlingen Kostenfortschreibung	Stand 10.06.2022	Beträge in rot mit Minuszeichen sind Minderkosten
---	------------------	---

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14	Spalte 18	Spalte 21
Kosten- gruppe	Leistungs- bereiche	Bezeichnung	Kostenschätzung nach DIN 276/18-12 vom 02.05.2022	Auftragssumme Gesamt	Nachtrag baulich bedingt	Nachtrag vom AG veranlasst	Auftragssumme Gesamt Spalten 5+6+7	Ab- gebot % auf netto	Skonto % auf brutto	Abrechnungs- stand nach Abzug Skonto	Prognose Gesamt abzgl. Umlagen (i.d.R. 0,65%) ohne Sonderwünsche (Spalte 7)	Differenz zur Kostenschätzung Stand 02.05.2022 (Sonderwünsche in gesonderter Spalte 7)	Diff. %	Firma	Bemerkungen
100		Grundstück													
200		Herrichten und Erschließen (bei Technikgewerken (zu DIN 300 + 400))													
	10	Tischler - Türen	8.625 €								8.625,00 €				
	11	Trockenbau	55.637 €	50.993,00 €			50.993,00 €	0%	0%		50.661,55 €	-4.975,45 €	-8,94%	Seel	
	12	Maler	55.726 €	40.590,80 €			40.590,80 €	0%	0%		40.326,96 €	-15.398,59 €	-27,63%	Post	
	25	Baureinigung	3.450 €								3.450,00 €				
		Gesamtkosten DIN 300	123.440 €	91.584 €							103.064 €	-20.374,04 €	-16,51%		
	44	Elektro mit Blitzschutz	98.836 €	98.836,00 €			98.836,00 €				98.836,00 €	0,00 €	0,00%	Zug	Fachplanung Titel 1.7
	45	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	97.586 €	97.585,33 €			97.585,33 €				97.585,33 €	-0,67 €	0,00%	Zug	Fachplanung Titel 2.8
		Gesamtkosten DIN 400	196.422 €	196.421 €			196.421 €				196.421 €	-0,67 €	0,00%		
		Gesamtkosten DIN 300 + 400	319.862 €								299.485 €	-20.374,71 €	-6,37%		
	70	Architekt - Schillinger		35.109,14 €			35.109,14 €				35.109,14 €			Schillinger	
	71	SigeKo		0,00 €			0,00 €				0,00 €			Schillinger	
	76	Fachplanung Elektro		8.160,00 €			8.160,00 €				8.160,00 €			Zug	In Hauptauftrag enthalten Titel 1.7 und 2.8
		Gesamtkosten DIN 700	45.840 €								43.269 €	-2.570,86 €	-5,61%		
		Summe gesamt Netto:	365.702 €								342.760 €	-22.942,00 €	-6,27%		
		19% MwSt	69.483,38 €								65.124,40 €				
		Summe gesamt Brutto:	435.185 €								407.884 €	-27.300,98 €	-6,27%		
		davon anteilig	71%												
		Mittelbau (mit akustischer Sanierung) Kosten brutto	309.266 €												
		Altbau/Zwischenbau (Querbau) Kosten brutto	34%	147.147 €											

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 022.32; 752.0

Datum: 17.06.2022

SITZUNGSVORLAGE

TOP 6: Friedhof Hirrlingen - Sanierung und Optimierung Aussegnungshalle - Erläuterung und Vergabe eines Planungsauftrags

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	28.06.2022	6	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Planungsauftrag zur Sanierung und Optimierung der Aussegnungshalle auf dem Friedhof Hirrlingen wird an das Büro Schillinger Architekten, 72108 Rottenburg entsprechend des Honorarangebots zu 5.123,14 € brutto (Leistungsphasen 1 – 3 HOAI) vergeben.

Sachverhalt:

Die Aussegnungshalle auf dem Friedhof Hirrlingen wird bei Beisetzungen nach wie vor sehr gut frequentiert. Beisetzungen mit mehr als 200 teilnehmenden Personen sind in Hirrlingen die Regel. Die andernorts bestehende Tendenz zu „kleineren“ Bestattungen ist in Hirrlingen nicht erkennbar.

Dann bietet die Aussegnungshalle, die in den Jahren 1971/72 erbaut wurde und deren Überdachung im Jahr 1997 erweitert wurde, nur eingeschränkt Platz für die Trauergäste. In der Regel finden dann die Familienangehörigen selbst und darüber hinaus nur ein Teil der Gäste Platz unter der Überdachung.

Bei schlechter Witterung, vor allem im Herbst und Winter, sind auch die Trauergäste, die sich unter der Überdachung aufhalten, den Witterungseinflüssen Wind und Regen ausgesetzt.

Im Rahmen einer Planung sollen Lösungen aufgezeigt werden, die den baulichen Bestand im Hinblick auf diesen Mißstand ergänzen und optimieren. Die Planer sollen untersuchen, ob dieses Problem baulich beseitigt oder mindestens reduziert werden kann.

Darüber hinaus soll ein Blick auf eventuell vorhandene Schäden im Bestand geworfen und ggf. Sanierungsvorschläge gemacht werden. So zeigen aktuell Teile der Stahlkonstruktion des Daches Korrosionsschäden; weiterhin besteht im Bereich der Dachvorsprünge aus Holz ebenfalls Sanierungsbedarf.

Mit dem zu vergebenden Planungsauftrag soll eine Entwurfsvorstellung mit Kostenberechnung erstellt werden (Leistungsphasen 1-3- nach HOAI). Im Rahmen der Planung sollen die

Bedürfnisse der die Aussegnungshalle nutzenden Kirchen und Bestattungsunternehmen abgefragt und ggf. mit einbezogen werden.

Das Architekturbüro Schillinger Architekten, Rottenburg, hat ein Angebot auf Basis der HOAI für die Leistungsphasen 1-3 abgegeben und wird dieses Angebot neben ersten Gedanken zur Planung in der Sitzung erläutern.

Wi., 21.06.2022

Finanzielle Auswirkung:

Vgl. Angebot

Anlagen:

Honorarangebot (nichtöffentlich)

Vorlage-Nr.: /2022
Aktenzeichen: 022.32; 632.6
Datum: 21.06.2022/Br

SITZUNGSVORLAGE

TOP 7: Bausachen

a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung im Untergeschoss und Doppelgarage, Hechinger Straße 39

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	28.06.2022	7	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen im Sinne § 36 BauGB und stimmt der abweichenden Dachform und der Überschreitung der Traufhöhe zu.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren auf den Flurstücken 5446/5445, Hechinger Straße 39, den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung im Untergeschoss und einer Doppelgarage.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Wiesenäcker. Dieser sieht als Dachform ein Satteldach sowie eine maximale Traufhöhe von 6 m sowie eine Firsthöhe von 9,5 m über Erdgeschossfußbodenhöhe vor. Das Gebäude befindet sich innerhalb der überbaubaren Fläche.

Die Planungen sehen ein Flachdach mit einer Gebäudehöhe/Traufhöhe bis zu 7 m vor. Durch das Flachdach bleibt allerdings die Gebäudehöhe bei rund 7 m und ist damit im Vergleich zu der Umgebungsbebauung angemessen. Das Flachdachgebäude fügt sich, auch mit Blick auf die Gebäudehöhe, städtebaulich in die Gebäudereihe ein. (vgl. hierzu die beigefügte Bebauungsabwicklung).

Mit dem Baugesuch soll dem Nachbargrundstück Flst. 5447 ein Teil des Baugrundstücks Flst. 5446 zugemessen werden, so dass für das Bauvorhaben eine Abstandsbaulast erforderlich wird. Für die Bebauung auf den Grundstücken 5446 und 5445 ist eine Vereinigungsbaulast erforderlich.

Die Nachbarbeteiligung ist noch nicht abgeschlossen. Es liegen noch keine Einwendungen vor.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

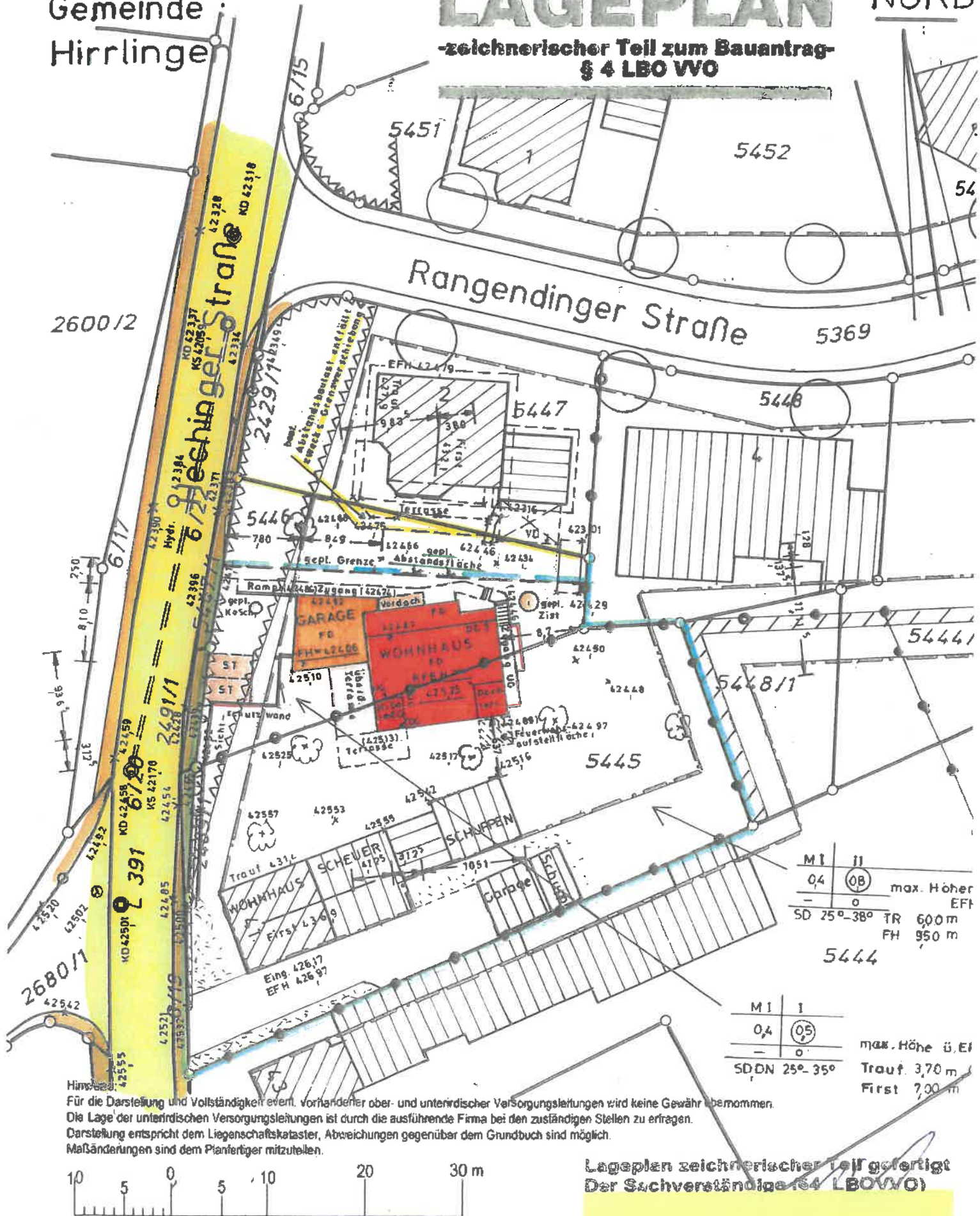
Lageplan und Ansichten

Kreis : Tübingen
Gemeinde :
Hirrlingen

LAGEPLAN

NORD

-zeichnerischer Teil zum Bauantrag-
§ 4 LBO VVO



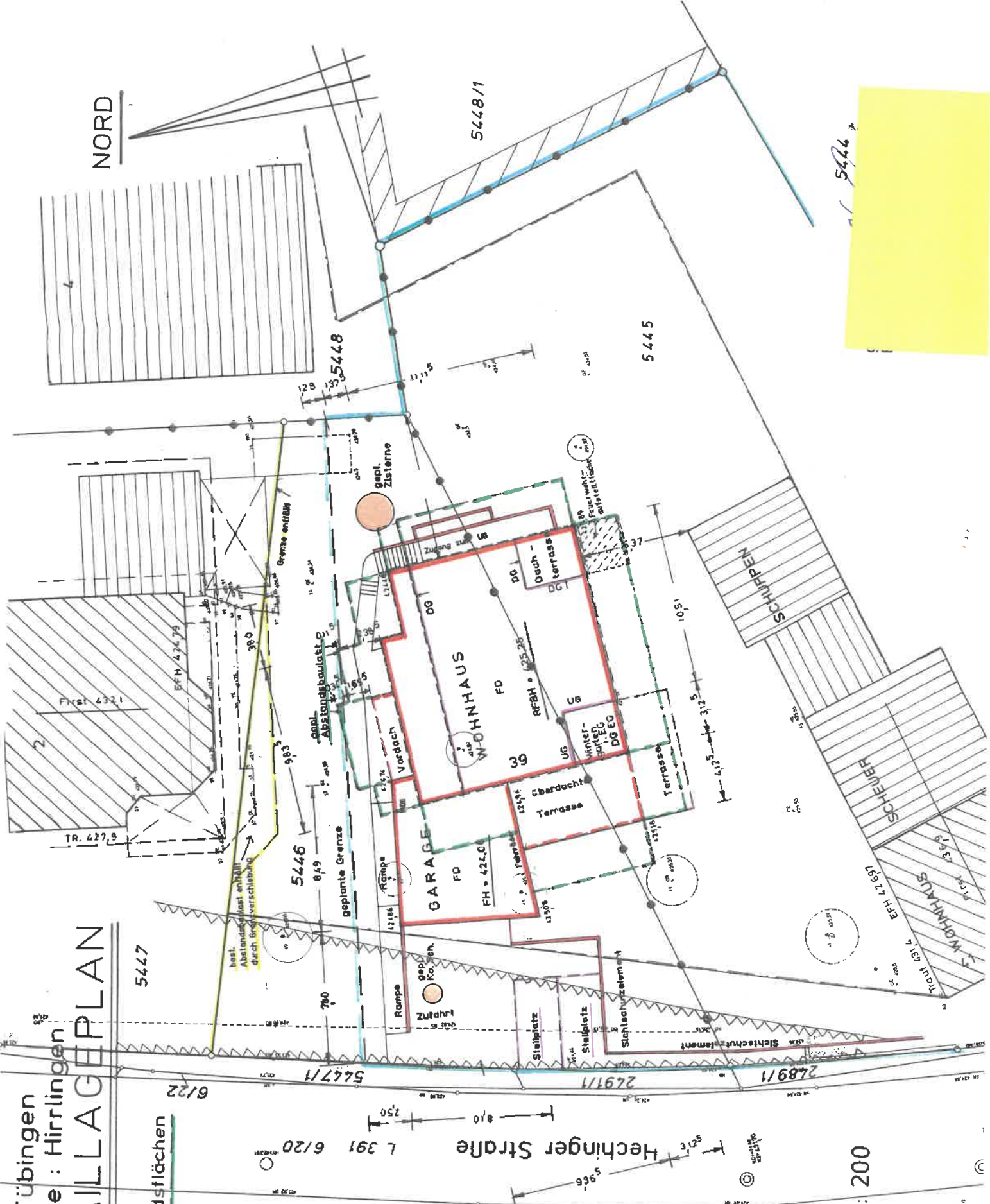
Hinweis:
Für die Darstellung und Vollständigkeit event. vorhandener ober- und unterirdischer Versorgungsleitungen wird keine Gewähr übernommen.
Die Lage der unterirdischen Versorgungsleitungen ist durch die ausführende Firma bei den zuständigen Stellen zu erfragen.
Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster, Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.
Maßänderungen sind dem Planfertiger mitzuteilen.

Lageplan zeichnerischer Teil gefertigt
Der Sachverständige (64 LBO VVO)

Kreis : Tübingen
Gemeinde : Hirrlingen

DETAILLAGEPLAN

mit Abstandsflächen



Maßstab 1 : 200

12.49

9.82

9.365

5.125

2.6

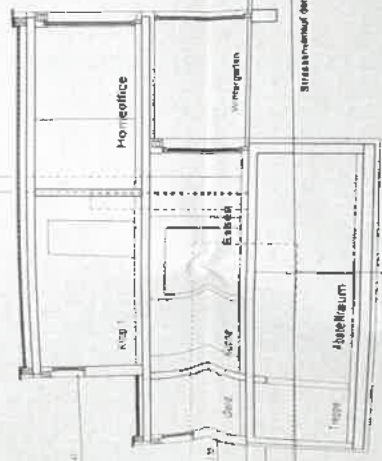
Schnitt - Wohnhaus

OK. Attika
+6.02

Dachgeschoss
+2.825

Erdgeschoss
EFH. = 425,25 UNN
+ -0.00

Untergeschoss
-2.70



+432 10

+427 90

+424 79

Rangendinger Strasse 2

+420 00

Hechinger Strasse 41

+426.17

+436 90

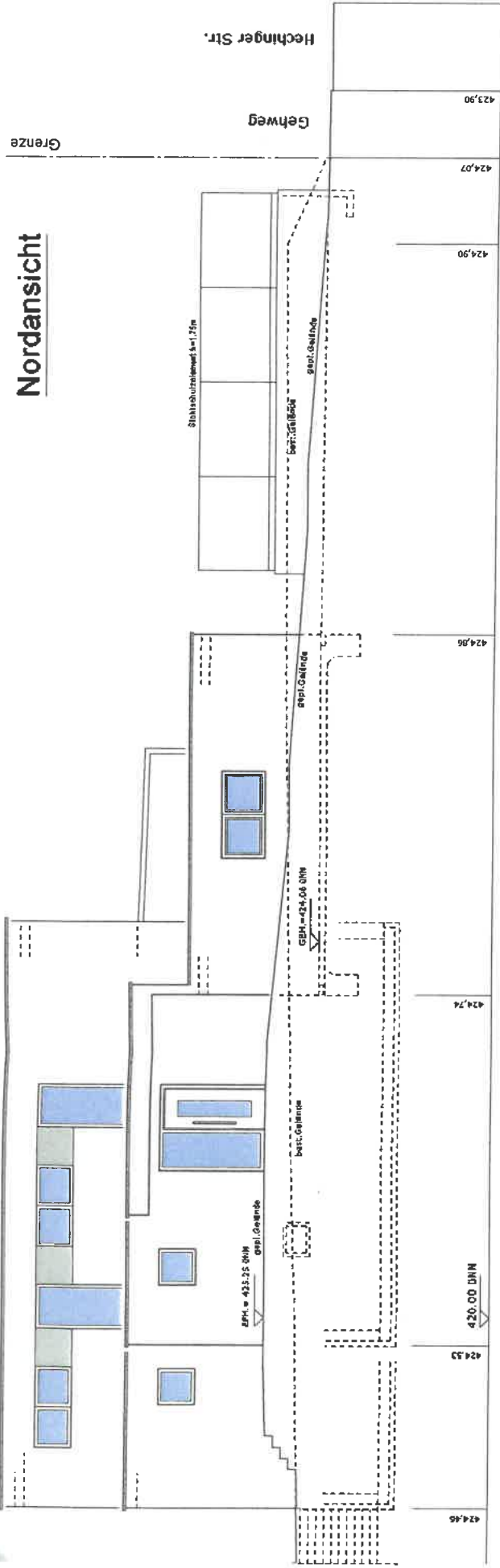
+431 40

+420 00

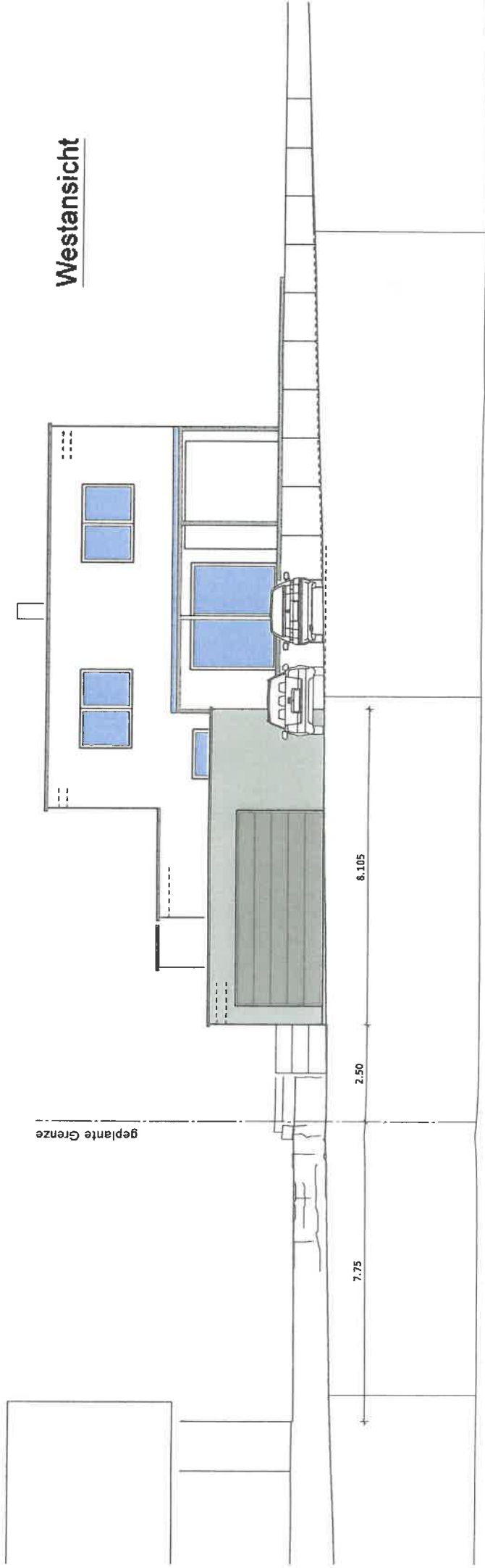
Bauvorhaben
Neubau eines Einfamilienhauses mit ELW und Doppelgarage

Reihen

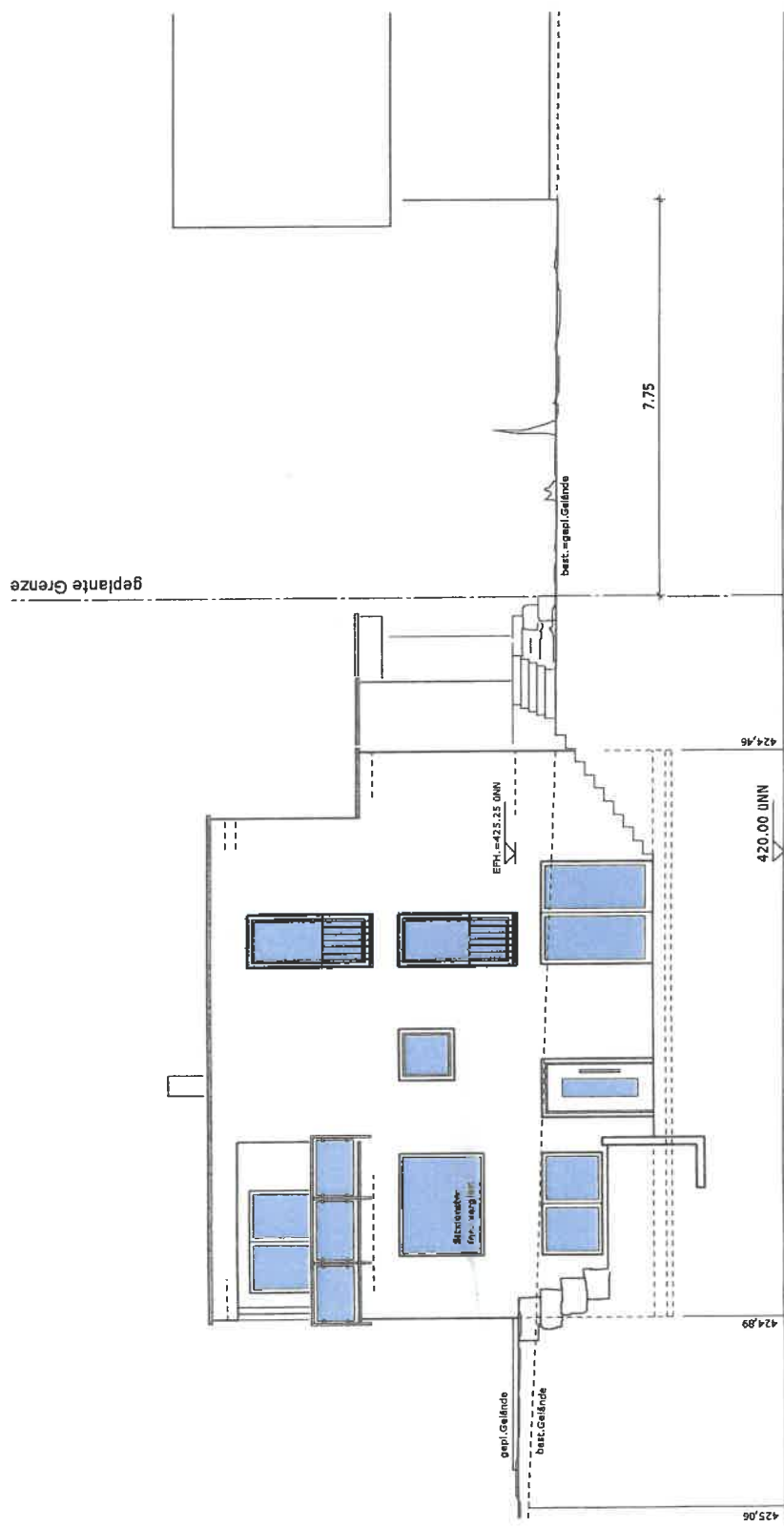
Nordansicht



Westansicht



Ostansicht



[illegible]

1.75

1998

24.79

424,45

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 787.17; 787.15/Wi

Datum: 14.06.2022

SITZUNGSVORLAGE

TOP 8 : Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung und Vorlage einer aktualisierten Satzung

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	28.06.2022	8	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Hirrlingen durch die Jagdgenossenschaftsversammlung, für weitere sechs Jahre die Verwaltung der Jagdgenossenschaft Hirrlingen zu übernehmen.
- 2.) Der Gemeinderat schlägt der Jagdgenossenschaft den Satzungsentwurf gemäß Anlage 1 zum Beschluss bei der Versammlung vor.
- 3.) Der Gemeinderat beruft die Versammlung der Jagdgenossenschaft Hirrlingen mit der Tagesordnung, bzw. Text der Amtlichen Bekanntmachung gemäß Anlage 2 ein.

Sachverhalt:

Zum 01.04.2015 trat ein neues Jagdgesetz in Baden-Württemberg in Kraft, das „Jagd- und Wildtiermanagementgesetz“ (JWMG). Dieses Gesetz ersetzt das bisherige Landesjagdgesetz (1996) und Bundesjagdgesetz.

Aus dem JWMG ergibt sich, dass die Jagdgenossenschaft die Verwaltung der Jagdgenossenschaft für längstens sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen kann. Daher hätte spätestens im April 2021 eine Jagdgenossenschaftsversammlung durchgeführt werden müssen. Aufgrund der Corona-Lage wurde vielerorts von dieser Frist abgewichen, nun allerdings muss dies - so auch in Hirrlingen – in diesem Jahr nachgeholt werden.

Alle Grundflächen einer Kommune, die nicht zu einem sogenannten Eigenjagdbezirk zählen, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen. In Hirrlingen bildet die gesamte Gemarkung den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hirrlingen.

Jagdgenossen wiederum sind aller Eigentümerinnen und Eigentümer (sowohl natürliche als auch juristische Personen wie die Gemeinde Hirrlingen) von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, sofern diese Flächen bejagbar und nicht befriedet sind. In Hirrlingen sind dies mehrheitlich unbebaute Grundstücke im Außenbereich.

Vor der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Jagdgenossenschaftsversammlung muss daher zuerst ein Mitglieder- und Flächenverzeichnis aufgestellt werden, das sog. „Jagdkataster“. Außerdem wird bei der Jagdgenossenschaftsversammlung nicht nur nach Stimmen, sondern auch nach Fläche, die dem jeweiligen Jagdgenossen Eigentumsrechtlich zuzurechnen ist, abgestimmt. Auch für dieses Abstimmungsverfahren ist ein „Jagdkataster“ unerlässlich.

Mit der Erstellung des Jagdkatasters für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hirrlingen wurde im Jahr 2022 die Firma Gauss Ingenieurtechnik, 72108 Rottenburg, beauftragt, die auch das GIS-System der Gemeindeverwaltung betreut.

Das Jagdkataster liegt jetzt vor und wurde mit der unteren Jagdbehörde beim Landratsamt Tübingen abgestimmt.

Mit der Einlasskontrolle bei der Jagdgenossenschaftsversammlung und der Stimm-/Flächenauszahlung wurde ebenfalls die Firma Gauss Ingenieurtechnik beauftragt.

Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

- Im Gemeindeboten Hirrlingen wird die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 07. Juli 2022 unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Die Versammlung soll am 28. Juli 2022 stattfinden.
- Es wird der Jagdgenossenschaftsversammlung vorgeschlagen, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft erneut auf den Gemeinderat zu übertragen, wie dies bereits in der Versammlung der Jagdgenossenschaft im Jahr 2022 gehandhabt wurde. Die Verwaltung empfiehlt, dieser Übertragung erneut zuzustimmen.
- Außerdem ist es erforderlich, dass die Jagdgenossenschaft eine neue Satzung beschließt, die im Gegensatz zu der im Jahr 2002 beschlossenen und bislang gültigen Satzung den aktuellen Vorgaben des JWMG entspricht.

Hierzu wird vorgeschlagen, dass der als Anlage 1 beigefügte Satzungsentwurf in die Jagdgenossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung eingebracht wird.

Die Verwaltung beantragt, wie im Beschlussvorschlag dargestellt zu beschließen, um die sich aus dem Jagd- und Wildtiermanagement ergebenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wi.

Finanzielle Auswirkung:

keine

Anlagen:

Entwurf Satzung Jagdgenossenschaft

Vorschlag Tagesordnung/ Text Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Hirrlingen am 06.07.2022

Alle Grundflächen (Feld- und Waldgrundstücke) einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk (Grundstücksflächen eines Eigentümers, die im Zusammenhang mindestens 75 ha umfassen) gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Die Eigentümer (Jagdgenossen) von Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden die Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (z. B. Wohngebäude, Hofräume, Hausgärten etc.), gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Bisher wurde die Jagdgenossenschaft Hirrlingen auf Grund der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vom 18.03.2002 und des Gemeinderats vom 08.10.2002, vom Gemeinderat verwaltet.

In § 4 der „Satzung der Jagdgenossenschaft Hirrlingen“ wurde 2002 die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeinderat übertragen. Durch die Ablösung des bisherigen Landesjagdgesetzes durch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25. November 2014 (GBI. S. 550) haben sich Änderungen ergeben, die eine Neufassung der bisherigen Jagdgenossenschaftssatzung erforderlich machen. Die neue Satzung muss von der Versammlung der Jagdgenossen beschlossen und von der unteren Jagdbehörde genehmigt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen hat in seiner Eigenschaft als Verwalter am 28.06.2022 beschlossen, zu einer Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Hirrlingen einzuladen. Diese findet am

Donnerstag, 28.07.2022 um 18.00 Uhr (Einlass 17.30 Uhr)

im Bürgerhaus, Beim Schloss 4 in Hirrlingen, statt.

Hierzu werden alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Hirrlingen eingeladen. Für die nichtöffentliche Versammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Feststellung der form- und fristgerecht ergangenen Einladung
2. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der von diesen vertretenen Grundflächen
3. Beratung und Beschlussfassung der neuen Satzung der Jagdgenossenschaft Hirrlingen mit Übertragung deren Verwaltung auf den Gemeinderat
4. Verschiedenes

Leiter der Versammlung ist Herr Bürgermeister Christoph Wild.

Da die Anwesenheit der Jagdgenossen zur Ausgabe der Stimmzettel am Eingang registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten.

Die Grundstückseigentümer (Jagdgenossen), die an der Versammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich bis zum 21.07.2022 für die Veranstaltung bei Frau De Souza, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen, Tel.-Nr. 07478/9311-0, Fax-Nr. 07478/9311-20, E-mail: bma@hirrlingen.de, anzumelden, damit die Versammlung entsprechend vorbereitet werden kann.

Die Teilnehmer an der Versammlung haben Nachweise ihrer Stimmberechtigung mitzubringen (Personalausweis, Vollmachten). Dies gilt auch für die Vertretung innerhalb von Grundstücksgemeinschaften (z. B. Erbengemeinschaften). Bei Unklarheiten ist darüber hinaus ein Nachweis über die Eigentumsverhältnisse (z. B. unbeglaubigter Grundbuchauszug) mitzubringen.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. In der Vollmacht müssen mindestens Angaben enthalten sein über: Name, Vorname und Anschrift des zu vertretenen Jagdgenossen mit Angabe der in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke (Gemarkung, Flurstücksnummern) sowie Name und Anschrift des Vertreters.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Braun, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen, Tel.-Nr. 07478/9311-17, Fax-Nr. 07478/9311-20, E-mail: braun@hirrlingen.de, nach vorheriger Terminvereinbarung gerne zur Verfügung. Bei ihm kann auch die Stimmberechtigung anhand des Jagdkatasters geprüft werden.

Vordrucke für die Anmeldung zur Versammlung und die Ausstellung einer Vollmacht finden Sie im Internet unter www.hirrlingen.de. Dort kann auch der Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft abgerufen werden.

Hirrlingen, 29.06.2022

Für den Gemeinderat:
gez.
Christoph Wild
Bürgermeister

Satzung der Jagdgenossenschaft Hirrlingen

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 28.07.2022 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Hirrlingen" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Hirrlingen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
- (3) Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
- (3) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

- (1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
- (3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (4) Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (5) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
- (6) Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (2) Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b. Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c. Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e. Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f. den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- g. Änderungen der Satzung,
- h. die Erhebung einer Umlage,

§ 10 Gemeinderat

- (1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- (3) Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c. Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d. Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e. Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g. Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,

- h. Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i. Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j. Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Hirrlingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde Hirrlingen zur Verfügung gestellt. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben. Zuführungen an die Rücklage sind Teil des Reinertrags.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat;

unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.

Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen -in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung- über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 18 Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschlusssplans (§ 14) werden im Gemeindeboten Hirrlingen bekannt gegeben.

.....
(Gemeinderat)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

..... den

.....
(untere Jagdbehörde)

Siegel

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 022.32; 062.35

Datum: 17.06.2022

SITZUNGSVORLAGE

TOP 9: Bürgermeisterwahl 2022 - Festlegung von Terminen und Besetzung von Gremien

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	28.06.2022	9	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1.) a)

Der Tag der Wahl und der Tag der eventuellen Neuwahl der Bürgermeisterwahl 2022 werden wie folgt festgelegt:

Tag der Wahl: Sonntag, 09. Oktober 2022

Tag der Neuwahl: Sonntag, 23. Oktober 2022

b)

Der Inhalt der Stellenausschreibung wird befürwortet (Text vgl. Anlage). Die Stellenausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am Freitag, 01. Juli 2022.

2.) a)

Das Ende der Einreichungsfristen wird wie folgt festgelegt:

Wahl am 09.10.2022: Einreichungsfrist: 12.09.2022, 18:00 Uhr

Neuwahl am 23.10.2022: Einreichungsfrist: 12.10.2022, 18:00 Uhr

b)

Die Termine für die Sitzung des Gemeindewahlausschusses für die Zulassung der Bewerber werden wie folgt festgelegt:

Wahl am 09.10.2022: Sitzung am 13.09.2022, 19:30 Uhr

Neuwahl am 23.10.2022: Sitzung am 13.10.2022, 19:30 Uhr

3.) Eine öffentliche Bewerbungsvorstellung wird unter den im Sachverhalt genannten Prämissen auf Freitag, 23. September 2022, 19:30 Uhr festgelegt.

4.) Der Gemeindewahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitz:	Gemeinderat und 1. Bürgermeisterstellvertreter Simon König
Stellvertreter:	Gemeinderat und 2. Bürgermeisterstellvertreter Dietmar Zug
Schriftführer:	Hauptamtsleiter Markus Braun
Beisitzer:	Gemeinderat Hugo Kessler
stv. Beisitzer	Gemeinderat Thomas Fassnacht
Beisitzer:	Gemeinderat Marcus Haas
stv. Beisitzer:	Gemeinderat Martin Zug

Sachverhalt:

Herr Bürgermeister Christoph Wild legt sein Amt mit Wirkung zum 30.09.2022 auf eigenen Wunsch nieder. Damit wird in Hirrlingen die Durchführung einer Bürgermeisterwahl erforderlich.

Zur Vorbereitung und Durchführung einer Bürgermeisterwahl hat der Gemeinderat über den Wahltermin, die erforderliche Stellenausschreibung und das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zu beschließen, den Gemeindewahlausschuss zu bilden sowie über die Durchführung einer öffentlichen Bewerbungsvorstellung zu entscheiden.

1.) Stellenausschreibung und Wahltermin

Für die Wahl des Bürgermeisters gelten die Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) und des Kommunalwahlgesetzes (KomWG). Nach § 47 Abs. 1 GemO ist für den Fall des Freiwerdens der Stelle des Bürgermeisters die Wahl an einem Sonntag spätestens 3 Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Die Stelle des Bürgermeisters in Hirrlingen wird mit dem Ausscheiden des Amtsinhabers frei, also zum 01.10.2022. Die Wahl ist somit spätestens am 01.01.2023 durchzuführen. Nachdem dieser Tag und auch der vorhergehende Sonntag ein Feiertag ist, ist der späteste Termin für die Wahl der 18.12.2022. Eine mögliche Neuwahl (umgangssprachlich 2. Wahlgang) findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt (§ 45 Abs.2 GemO). Üblicherweise wird hierfür immer der früheste Termin gewählt.

Unter Berücksichtigung einer möglichen Neuwahl und der Vermutung, dass der Dienstbeginn des neuen Bürgermeisters / der neuen Bürgermeisterin nicht sofort erfolgen wird, wäre bei Ausnutzung der maximal möglichen Fristen die Stelle relativ lange unbesetzt.

Ziel sollte es nach Auffassung der Verwaltung sein, die Wahl so früh als möglich durchzuführen. Nach Rücksprache mit dem Kommunalamt beim Landratsamt Tübingen kann eine Neuwahl und die erforderliche Ausschreibung auch schon vor dem Ausscheiden erfolgen. Es wird jedoch empfohlen, die Ausschreibung nicht vor Eintritt der Rechtssicherheit des Ausscheidens von Bürgermeister Wild zu veröffentlichen.

Rechtssicherheit wird durch die Verfügung des zuständigen Landratsamts Tübingen über die Entlassung und den damit verbundenen Ablauf der Widerspruchsfrist erlangt. Die Verfügung

wird Herrn Bürgermeister Wild zeitnah zur Antragstellung bekannt gegeben; die Widerspruchsfrist endet einen Monat nach der Bekanntgabe.

Da dies eine Verzögerung mit sich bringen würde, hat Herr Wild bereits gegenüber dem Kommunalamt zugesichert, direkt nach Bekanntgabe der Verfügung einen Rechtsmittelverzicht zu erklären. Damit könnte, da der Staatsanzeiger Baden-Württemberg mittwochs Redaktionsschluss hat, die Stellenausschreibung frühestens für den 01.07.2022 geplant werden. Der Wortlaut der Stellenausschreibung ist in der Anlage beigefügt.

In § 47 Abs. 2 GemO ist geregelt, dass die Stellenausschreibung spätestens 2 Monate vor dem Wahltag erfolgen muss. Der frühestmögliche Wahltag wäre damit Sonntag, 11. September 2022. Sollte wiederum die kürzeste Frist für eine Neuwahl („2. Wahlgang“) gesetzt werden, könnte diese am Sonntag, 25. September 2022 stattfinden.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Schulferien in Baden-Württemberg bis einschließlich Sonntag, 11. September 2022 dauern, was die Durchführung eines Wahlkampfs erfahrungsgemäß erschwert, schlägt die Verwaltung jedoch vor, den Tag der Wahl, bzw. der Neuwahl sowie den Tag der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg wie folgt festzulegen:

Tag der Wahl:	Sonntag, 09. Oktober 2022
Tag der Neuwahl:	Sonntag, 23. Oktober 2022
Tag der Stellenausschreibung:	Freitag, 01. Juli 2022

2.) Bewerbungen

a) Einreichungsfrist

Am Tag nach der Stellenausschreibung beginnt die Einreichungsfrist für Bewerbungen. Im Rahmen der Stellenausschreibung ist auch das Ende der Einreichungsfrist festzusetzen. Dies kann nach § 10 Abs. 1 KomWG frühestens am 27. Tag und spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag sein. Um genügend Zeit für eine Vorstellung der Bewerbungen zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung den 27. Tag vor dem Wahltag als Ende der Einreichungsfrist vor.

Damit wird das Ende der Einreichungsfrist wie folgt festgelegt: 12. September 2022, 18:00 Uhr.

Für die eventuelle Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen am ersten Werktag nach dem Tag der ersten Wahl. Das Ende der Einreichungsfrist darf frühestens auf den 3. Tag nach dem Tag der ersten Wahl und spätestens auf den 9. Tag vor dem Tag der Neuwahl festgesetzt werden (§ 10 Abs. 2 KomWG).

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Ende der Einreichungsfrist im Fall einer Neuwahl wie folgt festzulegen: 12. Oktober 2022, 18:00 Uhr

b) Zulassung

Der Gemeindewahlausschuss hat nach Ablauf der Einreichungsfristen in einer Sitzung über die Zulassung der Bewerbungen zu beschließen. Sollte den Vorschlägen der Verwaltung gefolgt werden, ergeben sich folgende Termine:

Wahl am 09.10.2022 – Sitzung Gemeindewahlausschuss: 13. September 2022, 19:30 Uhr

Neuwahl am 23.10.2022 – Sitzung Gemeindewahlausschuss: 13. Oktober 2022, 19:30 Uhr

c) Öffentliche Bewerbungsvorstellung

Die Gemeinde kann nach § 47 Abs.2 GemO den zur Bürgermeisterwahl zugelassenen Bewerbern Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Der Gemeinderat entscheidet, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Bewerbungsvorstellung stattfindet.

Seitens der Verwaltung wird die Durchführung einer öffentlichen Bewerbungsvorstellung befürwortet und in Anlehnung an frühere Vorgehensweisen als Termin vorgeschlagen:

Freitag, 23. September 2022, 19:30 Uhr in der Eichenberghalle

Um einen strukturierten Ablauf sicherzustellen, wird vorgeschlagen, folgende Rahmenbedingungen vorab festzulegen:

- Leitung der Bewerbungsvorstellung durch den ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertreter Herrn Simon König
- Die Vorstellung der einzelnen Kandidaten erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen.
- Die Redezeit beträgt jeweils maximal 15 Minuten.
- Während der Vorstellung eines Kandidaten befinden sich die anderen Kandidaten nicht im Versammlungsraum.
- Eine Frage- und Antwortrunde wird nicht vorgesehen; etwaige Diskussionen sollen und können bei Wahlveranstaltungen stattfinden.
- Die Verteilung, Aufstellung, Sichtbarmachung u.ä. von Werbematerial während der Veranstaltung wird nicht zugelassen.

3.) Gemeindewahlausschuss

Nach § 11 Abs. 1 KomWG ist zur Durchführung der Bürgermeisterwahl ein Gemeindewahlausschuss zu bilden, dem die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt. Außerdem entscheidet der Gemeindewahlausschuss über die Zulassung der Bewerbungen (§ 10 Abs. 5 KomWG).

Grundsätzlich besteht der Gemeindewahlausschuss gemäß § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern mit Stellvertretern. Der Bürgermeister hat die Stellung des Vorsitzenden kraft Gesetzes inne, seine Vertretung regelt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (Vertretung des Bürgermeisters durch die ehrenamtlichen Stellvertreter nach § 48 Abs. 1 GemO in der vom Gemeinderat bei deren Wahl festgelegten Reihenfolge im Fall der Verhinderung). Die Beisitzer und deren Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Da Bürgermeister Wild wegen Resturlaubs bei den Sitzungen des Gemeindewahlausschusses nicht anwesend sein kann, soll der Vorsitz einem der ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertreter übertragen werden.

Vorsitz:	Gemeinderat und 1. Bürgermeisterstellvertreter Simon König
Stellvertreter:	Gemeinderat und 2. Bürgermeisterstellvertreter Dietmar Zug
Schriftführer:	Hauptamtsleiter Markus Braun
Beisitzer:	Gemeinderat Hugo Kessler
stv. Beisitzer	Gemeinderat Thomas Fassnacht
Beisitzer:	Gemeinderat Marcus Haas
stv. Beisitzer:	Gemeinderat Martin Zug

20.06.2022 Wi

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Text Stellenausschreibung



Gemeinde Hirrlingen Landkreis Tübingen

Die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

der Gemeinde Hirrlingen mit ca. 3.200 Einwohnern ist neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 09. Oktober 2022**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 23. Oktober 2022** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/ Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/ Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag, 12. September 2022, 18.00 Uhr**, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Hirrlingen, z.Hd. des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen, in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 10. Oktober 2022 und endet am 12. Oktober 2022, 18.00 Uhr.
Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der Stelleninhaber stellt sich nicht wieder zur Wahl.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 960.041

Datum: 24.05.2022

SITZUNGSVORLAGE

Genehmigung der Annahme von Spenden

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	28.06.2022	10	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Spenden in Höhe von 1.100,00 €.

Sachverhalt:

Bei der Gemeindeverwaltung gingen folgende Spenden ein:

1. Firma Thomas Daub Kfz-Meisterbetrieb, Maieräckerstraße 19, 72108 Rottenburg in Höhe von 1.000,00 € an den Kindergarten Lehen für das Schulfruchtprogramm.
2. Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg in Höhe von 100,00 € an die Grundschule Hirrlingen für das Schullandheim der Klassen 4a und 4b.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen: